

114

2401 010

IX ZB 523/77

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline Katchen F [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED]straße,

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED]
Klägerin und Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. August 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin verlangt bisher erfolglos Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Anspruch scheitere zwar nicht an der Versäumung der Antragsfrist (§ 109 Abs. 1 BEG), weil die Entschädigungsbehörde in einem Bescheid vom 23. März 1973 der Klägerin stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe (§ 109 Abs. 3 Satz 2 BEG). Der Anspruch der Klägerin sei jedoch erloschen, weil er nicht rechtzeitig begründet worden sei.

Die Klägerin hat, nachdem ihr das Berufungsurteil am 22. Juni 1977 zugestellt worden war, am 27. Juni 1977 beim Berufungsgericht beantragt, es durch den Ausspruch zu ergänzen, daß ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

169

- 3 -

gewährt werde. Diesen Antrag wies das Berufungsgericht mit dem am 26. August 1977 verkündeten Urteil zurück. Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin dagegen, daß in diesem Urteil die Revision nicht zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Darlegung des Berufungsgerichts, daß das Wiedereinsetzungsverlangen der Klägerin nicht übergangen worden ist (§ 321 Abs. 1 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG), wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte. Entgegen der Beschwerdebegründung ist die Entscheidung über die Wiedereinsetzung nach § 159 Abs. 3 BEG ebenso wenig wie die über andere Voraussetzungen für die Begründetheit der Klage in der Urteilsformel auszusprechen.

Mal

Dr. Thumm

